

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 2852

der Abgeordneten Birgit Bessin (AfD-Fraktion), Andreas Galau (AfD-Fraktion) und Volker Nothing (AfD-Fraktion)

Drucksache 7/7855

„Black-only-Camps“ für Kinder

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister für Bildung, Jugend und Sport die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Fragesteller: Die EMPOCA gUG mit Sitz in Berlin bietet Feriencamps nur für schwarze Kinder an. Die Betreuer müssen ebenfalls schwarz sein. Weiße sollen sich von den Ferienlagern fernhalten. Den Kindern soll die Natur nähergebracht und u. a. die Angst vor dem Wald genommen werden. Die Veranstaltungsorte liegen in Brandenburg. Für ein neuntägiges Ferienlager sind beispielsweise 380 Euro zu entrichten.¹

Wir fragen daher die Landesregierung:

1. Hat die Landesregierung die EMPOCA gUG seit dem Jahr 2015 in irgendeiner Form finanziell unterstützt? Wenn ja, wann, in welcher Höhe und wofür genau?

Zu Frage 1: Bei dem in der Kleinen Anfrage genannten Träger handelt es sich um einen Träger mit Sitz in Berlin. Nähere Informationen zu dem Träger und den von diesem geplanten oder durchgeführten Maßnahmen liegen der Landesregierung nicht vor.

2. Werden die Teilnahmekosten im Rahmen
 - a) des Asylbewerberleistungsgesetzes und
 - b) des Sozialgesetzbuches IIgesondert übernommen?

Zu Frage 2.a: Es erfolgt keine gesonderte Übernahme der Teilnahmekosten im Rahmen des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG). Die Regelbedarfssätze nach dem AsylbLG umfassen unter anderem Anteile für „Freizeit, Unterhaltung und Kultur“. Eine Teilnahme an Feriencamps ist dementsprechend aus dem Regelsatz aufzuwenden.

Zu Frage 2.b: Im Rechtskreis SGB II haben Leistungsberechtigte, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, einen Anspruch auf Leistungen für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft (Bildungs- und Teilhabepaket) in Höhe von 15 Euro monatlich, sofern tatsächlich Aufwendungen entstehen.

¹ Vgl. „Willkommen bei EMPOCA!“, in: <https://www.empoca.org/> (2023), abgerufen am 30.05.2023.

Der Anspruch kann kumuliert werden. Die Prüfung, ob es sich bei der jeweiligen Aktivität um eine Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft handelt, obliegt dem Sozialleistungsträger im konkreten Einzelfall.

3. Welche vergleichbaren Projekte, bei denen nur
 - a) schwarze Kinder,
 - b) arabische Kinder oder
 - c) ein sonst wie ethnisch oder religiös eingegrenzter Kinderkreiszugelassen sind, hat die Landesregierung seit dem Jahr 2015 im Einzelnen in welcher Höhe gefördert bzw. welche Organisationen/Verbände etc., die Derartiges angeboten oder unterstützt haben, wurden vom Land Brandenburg finanziell gefördert, durch die Landesregierung beworben oder anderweitig öffentlich befürwortet?

Zu Frage 3: Hierzu liegen weder der Landesregierung noch der Integrationsbeauftragten Angaben vor.

4. Wie bewertet die Landesregierung solche Projekte unter integrativen Aspekten?
5. Was sind die Vorteile gegenüber Ferienlagern für alle Kinder?
6. Was sind die Nachteile gegenüber Ferienlagern für alle Kinder?
7. Inwieweit sind gemeinsame Ferienlager für alle Kinder für die Persönlichkeitsentwicklung von Kindern förderlicher als ethnisch oder konfessionell begrenzte Ferienlager?
8. Wie würde die Landesregierung Feriencamps bewerten, die sich ausschließlich an weiße Kinder richten?

Zu den Fragen 4 bis 8: Die Landesregierung erachtet die Pluralität und die Vielfalt von Trägern mit zum Beispiel unterschiedlichen Wertvorstellungen, inhaltlicher Ausrichtung und Angeboten als konstitutiv für eine plurale, tolerante, solidarische und demokratische Gesellschaft.

Die Landesregierung teilt allerdings auch die fachliche Einschätzung, dass sich aus gesellschaftlich vorhandener Diskriminierung, so zum Beispiel aus der Erfahrung rassistischer Vorurteile oder sexueller Unterdrückung, bei den Betroffenen der berechnete Wunsch ergeben kann, sich in Gruppen von in gleicher Weise Betroffenen über den Umgang mit diskriminierenden Erfahrungen auszutauschen.